



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen**

**Az. 641pa/058-2025#012
Datum: 18.11.2025**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Wesel, Verlegung BÜ Hessenweg“

**in der Gemeinde Wesel
im Landkreis Wesel**

Bahn-km 3,009

der Strecke 2263 Wesel - Bocholt

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hansastraße 15
47058 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen.....	5
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.4.2	Artenschutz	7
A.4.3	Immissionsschutz.....	7
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	9
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten	9
A.4.6	Kampfmittel	9
A.4.7	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.6	Sofortige Vollziehung	10
A.7	Gebühr und Auslagen	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt.....	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	11
B.1.2	Verfahren	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	12
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	12
B.2.2	Zuständigkeit.....	12
B.3	Umweltverträglichkeit.....	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	13
B.4.1	Planrechtfertigung	13
B.4.2	Variantenentscheidung	13
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz	15
B.4.4	Immissionsschutz.....	15
B.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	16
B.4.6	Kampfmittel	16
B.5	Gesamtabwägung.....	16
B.6	Sofortige Vollziehung	17
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	17
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	18

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Wesel, Verlegung BÜ Hessenweg“, in der Gemeinde Wesel, im Landkreis Wesel, Bahn-km 3,009 der Strecke 2263, Wesel - Bocholt, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Verlegung der Bahnübergangsmitte des Bahnübergangs „Hessenweg“
- Neubau eines Betonschalthauses
- Rückbau des alten Betonschalthauses
- Herstellung der Radwege mit einer durchgehenden Breite von 1,50 m sowie Anordnung von Aufmerksamkeitsfeldern
- Erneuerung des Oberbaus im Bahnübergangsbereich, der Schwellen und des Bahnübergangsbelags

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 05.06.2025, 19 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 05.06.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 05.06.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.1	Lageplan Planungsstand: 05.06.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 05.06.2025, 2 Seiten	genehmigt
5.1	Kreuzungsplan, Planungsstand: 05.06.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
5.2	Markierungs- und Beschilderungsplan, Planungsstand: 05.06.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
5.3	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 05.06.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
5.4	Kreuzungsplan Straßenplanung, Planungsstand: 05.06.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
5.5	Streuwinkelplan, Planungsstand: 05.06.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
5.6	Deckenhöhenplan, Planungsstand: 05.06.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
6.1	Höhenplan, Planungsstand: 05.06.2025, Maßstab 1 : 250/50	nur zur Information
7.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Planungsstand: 05.06.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
8.1	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 05.06.2025, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 05.06.2025, 22 Seiten	genehmigt
9.1.2	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 05.06.2025, Maßstab 1 : 245	nur zur Information
9.1.3	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – Maßnahmenplan, Planungsstand: 05.06.2025, 6 Seiten	genehmigt
9.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Erläuterungsbericht, Planungsstand: 05.06.2025, 43 Seiten	genehmigt
9.2.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Erfassung der Zauneidechsen, Planungsstand: 05.06.2025, 5 Seiten + Anlagen	nur zur Information
10	Verkehrsdatenauswertung, Planungsstand: 05.06.2025, 4 Seiten	nur zur Information
11	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand: 05.06.2025, 33 Seiten + Anlagen	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 05.06.2025, Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.1) vom 05.06.2025 und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 9.2) vom 05.06.2025 fixierten Schutzmaßnahmen und die dort genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten. Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Vorkehrungen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_V Schonender Umgang mit dem Boden
- 002_V Schutz des Grund- und Oberflächenwassers vor Verunreinigungen
- 003_V Vermeidung von Staubentwicklung

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Mit der Überwachung der naturschutzfachlichen – einschließlich der artenschutzrechtlichen - Maßnahmen/Erfordernisse ist eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß den Vorgaben des EBA-Umweltleitfadens VII zu beauftragen. Die verantwortliche, erfahrene Fachperson (z.B. Biologe/Biologin, Landschaftsarchitekt/in etc.) ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mit Namen und Kontaktdaten mitzuteilen.

2. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat den Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde wöchentlich schriftlich über den Baufortschritt und hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere zum Vorkommen der Zauneidechse, zu informieren. Bei besonderen Vorkommnissen ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren.
3. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat die höhere Naturschutzbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf bei besonderen Vorkommnissen umgehend zu informieren.
4. Der Eingriff ist durch den Erwerb von 737 Ökologischen Werteinheiten (ÖWE) nach dem Bewertungsverfahren der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) bzw. 455 ÖWE nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV, 2021) aus dem genannten Ökokonto „777-Jahre Wald Feldstraße“ der Stadt Wesel zu kompensieren. Der Erwerb ist über einen Buchungsauszug des Ökokontos inkl. zeichnerischer Darstellung der Kompensationsflächen (Größe, Lage im Raum) bei der unteren Naturschutzbehörde (FD 60) und der Höheren Naturschutzbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf bis zum Baubeginn zu belegen.
5. Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf, sowie der unteren Naturschutzbehörde, Kreis Wesel, schriftlich die gesamtverantwortliche Bauleitung und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Namen, Anschrift und Telefon mitzuteilen.
6. Eine über den dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtliche Prüfung hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der Planfeststellungsbehörde mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
7. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind der höheren / der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitzuteilen.

A.4.2 Artenschutz

1. Es sind vor Beginn der Bauarbeiten folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Errichtung eines Reptilienschutzzaunes
Bis spätestens Winter 2025 ist um den vom Vorhaben betroffenen Bereich, einschließlich eines etwa 10 m breiten angrenzenden Streifens bis zur Straßeneinmündung, ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Der Zaun ist bis Ende Februar 2026 (Ende des Winterschlafs) in funktionsfähigem Zustand zu halten.
 - Kontrollbegehungen
Im Frühjahr 2026 sind drei aufeinanderfolgende Begehungen des Baufeldes durch fachkundiges Personal zur Überprüfung eines möglichen Vorkommens von Eidechsen durchzuführen.
 - Umsiedlungsmaßnahme
Sofern im Zuge der Begehungen Eidechsen festgestellt werden, sind diese durch geeignetes Fachpersonal in angrenzende, geeignete Lebensräume außerhalb des abgegrenzten Bereiches (außerhalb des Reptilienschutzzaunes) umzusiedeln.
2. Das Anlocken von Insekten aus angrenzenden Lebensräumen und deren Prädatoren durch Lichtimmissionen ist zu vermeiden. Hierzu sind die Inhalte der Anlage 1 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ oder vergleichbarer Veröffentlichungen zur Lichtemission in ihren aktuellen Fassungen zu berücksichtigen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vor-

belastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.

2. Die empfohlenen Schallschutzmaßnahmen gemäß dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und der Baulärm- und Erschütterungsprognose (Unterlage 11) sind zu beachten und durchzuführen.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
5. Für nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
6. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere die Art, den Umfang und die Dauer der Bautätigkeiten sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
7. Das Baustellenpersonal ist für das Thema Lärm zu sensibilisieren.
8. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

A.4.3.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

A.4.6 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, der unteren und höheren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat die Verlegung des Bahnübergangs Hessenweg zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 3,009 der Strecke 2263 Wesel - Bocholt in Wesel.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 21.03.2025, Az. T.016000977 / T13.61.23.07.10, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Wesel, Verlegung BÜ Hessenweg“ beantragt. Der Antrag ist am 21.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

Mit Schreiben vom 08.04.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.05.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.07.2025, Az. 641pa/058-2025#012, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Hansestadt Wesel Stellungnahme vom 07.07.2025, Az. T13CK

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Kreis Wesel Stellungnahme vom 23.07.2025, Az. 601-20106/25
3.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 29.07.2025, Az. 25.17.01-15/4-25

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das

Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Regionalbereich West.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG und § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Verlegung und technische Erneuerung des Bahnüberganges (BÜ) Hessenweg in km 3,009. Die Planung dient der Erhöhung des Sicherheitsniveaus durch die regelkonforme Ausrüstung der sicherungstechnischen Anlagenteile der Bahnübergangssicherungsanlage. Des Weiteren dient die Planung der reibungslosen Abwicklung der anliegenden Verkehre durch Anpassung der Fahrbahn nach aktuellen Regelwerken und Stand der Technik.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Zur Sammlung des Abwägungsmaterials gehört die Ermittlung etwaiger Planungsalternativen. Die Auswahl zwischen verschiedenen Alternativen setzt dagegen bereits eine Gewichtung der betroffenen Belange voraus und ist daher nicht mehr der Sachverhaltsermittlung zuzurechnen. Es ist dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Sie kontrolliert insoweit nur, ob die von ihm getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 - 4 VR 1/13 - juris, Rn. 41 = NuR 2013, 800-808).

Die Vorhabenträgerin durfte sich für die gewählte Variante der Umsetzung der Maßnahme entscheiden. Diese Variante ist genehmigungsfähig, denn es gibt im vorliegenden Planfeststellungsverfahren keine Alternativlösung, die sich unter Beachtung

der mit der Planung angestrebten Ziele und der berührten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

In der Planfeststellung müssen die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Planung ist dann nicht gegeben, wenn eine Alternative sich als die eindeutig vorzugswürdige aufdrängt. Es müssen hierbei allerdings nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden. Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium verworfen werden. Kostengesichtspunkten können bei der Variantenauswahl eine entscheidende Bedeutung zukommen, auch wenn die kostengünstige und hinsichtlich der übrigen Parameter zumutbare Lösung mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht, welche durch die teurere Variante vermieden werden könnten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorhabenträgerin mögliche ernsthaft in Betracht kommende Varianten untersucht.

Die Variante, den Bahnübergang durch eine Überführung (Straßen- oder Eisenbahnüberführung) zu ersetzen, wurde aus wirtschaftlichen und aus ökologischen Gründen nicht weiterverfolgt.

Aufgrund der geplanten neuen Straßenführung der Ortsteilverbindungsstraße „Hessenweg“ und Verschiebung der Lage über die Gleise müssen der BÜ und die technische Sicherung erneuert werden. Sowohl die neue Straßenführung als auch die Erneuerung der technischen Sicherung nach aktuellen Richtlinien und Stand der Technik tragen zur Erhöhung der Sicherheit bei. Das Erneuern und neu Anordnen der Lichtzeichen und das erstmalige Nachrüsten von Schrankenbäumen für die Gehwege trägt ebenfalls zur Erhöhung der Sicherheit am Bahnübergang bei.

Die Vorhabenträgerin hat somit nachvollziehbare Gründe für ihre Variantenentscheidung vorgetragen. Es gibt daher keine Variante, die sich gegenüber der gewählten als eindeutig vorzugswürdig erweist, so dass die Vorhabenträgerin sich für die gewählte Variante entscheiden durfte.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.1) dargelegt, ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan nimmt auf der Grundlage einer Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands eine Konfliktanalyse vor. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz vor Eingriffen sowie Gestaltungsmaßnahmen werden dargelegt, gleiches gilt für Kompensationsmaßnahmen. Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Eingriff mit den beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen Naturgüter als ausgeglichen angesehen werden könne.

Die unter A.4.1 aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind vor diesem Hintergrund im naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie erscheinen geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder der Kompensation der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert. Bei Einhaltung ist keine Verletzung von Verboten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.1 tragen zugleich den Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.07.2025 und des Kreises Wesel vom 23.07.2025 in Rechnung.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung ge-

bietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3.1 dienen vor diesem Hintergrund dem Schutz vor unzumutbaren Geräuschimmissionen. Dabei wurde insbesondere zugrunde gelegt, dass geräuschintensive Bauarbeiten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt und im Tagzeitraum durchgeführt werden.

B.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.3.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren

B.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 ergeben sich aus den Stellungnahmen der verschiedenen Leitungsbetreiber. Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich

B.4.6 Kampfmittel

Die Nebenbestimmung unter A.4.6 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sind erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.5 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer planrechtlichen Zulassung liegen vor. Danach kann der Plan genehmigt werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die geplante Änderung und Verlegung des Bahnübergangs dient dazu, die Verkehrsabwicklung zu gewährleisten und die Sicherheit des Eisen-

bahn- und Straßenverkehrs zu erhöhen. Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht. Demgegenüber müssen die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange zurücktreten. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Natur- und Artenschutzes, zum Immissionsschutz und betreffend öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden. Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 18.11.2025

Az. 641pa/058-2025#012

EVH-Nr. 3534196

Im Auftrag

(Dienstsiegel)